

Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim

Firma

Name Arbeitgeber

Adresszusatz

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Dieses Formular ist für Ihren Arbeitgeber bestimmt. Bitte senden Sie es nicht an die Bausparkkasse.

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen und Anlagebestätigung

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Personal-Nr./Abtlg.:

Name/Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Bitte überweisen Sie als vermögenswirksame Leistungen (VL) folgende Beträge auf den Bausparvertrag Nr.

ab		(Beginndatum)
----	--	---------------

☐ den maximalen VL-Beitrag von 40 Euro/Monat

Euro/Monat

Bei geringeren VL-Leistungen laut Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung bitte den Unterschied zum vorgenannten Betrag aus meinem monatlichen Lohn/Gehalt umwandeln.

☐ die mir zustehenden VL-Leistungen laut Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung

Früher getroffene Entscheidungen über die Anlage von VL werden hiermit widerrufen bzw. geändert.

Ort, Datum

(Unterschrift: Antragsteller/Arbeitnehmer)

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Anlageinstitut nach dem Vermögensbildungsgesetz verpflichtet, die überwiesenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) zu kennzeichnen. Bei SEPA-Überweisungen kennzeichnen Sie die VL mit dem Purpose-Code „CBFF“.

Überweisen Sie die vermögenswirksame Leistung an die Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim auf das Konto:

IBAN LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto

(9-stellige Bausparvertrags-Nr.
ergänzen und die Prüfziffer mit dem
IBAN-Rechner ermitteln.)

BIC: WBAGDE61

Geben Sie im Verwendungszweck den Namen des Arbeitnehmers an.

Weitere Informationen im Internet unter www.wuestenrot.de/vl.

Nutzen Sie den Bauspar-IBAN-Rechner zur Ermittlung der Bauspar-IBAN.

Anlagebestätigung nach dem VermBG für den Arbeitgeber

Die Einzahlungen vermögenswirksamer Leistungen (VL) Ihres obigen Arbeitnehmers als Sparbeiträge und Aufwendungen gemäß dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erfüllen die Voraussetzungen einer Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Eine zusätzliche Bestätigung nach Eingang der ersten Zahlung erfolgt nicht. Sie erhalten aber Nachricht, wenn für eingehende VL die Anlagevoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Bestätigung gilt unter der Voraussetzung, dass Ihr Arbeitnehmer der Vertragsinhaber ist oder dessen Ehegatte oder deren Kind (im Jahr der Anlage noch nicht 18 Jahre alt).

Wüstenrot Bausparkasse AG

Manni



Wichtige Hinweise zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen

1. Vermögenswirksame Leistungen

Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen erhalten. Ihre Anlage kann in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen vereinbart werden. Vermögenswirksame Leistungen können jährlich bis zu 470 Euro auf Bausparverträge bzw. für Zwischenkredite und Darlehen im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Maßnahme sowie zusätzlich bis zu 400 Euro für den Kauf von Aktien oder betriebliche Beteiligungen angelegt werden. Soweit die jährlichen Höchstbeträge durch die genannten Vereinbarungen nicht ausgeschöpft werden, kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber verpflichten, die jeweiligen Unterschiedsbeträge aus Teilen seines Arbeitslohns zu leisten. Diese „vermögenswirksam angelegten“ Teile sind ebenfalls vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG.

Das gilt ebenso, wenn dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Jahres Leistungen seines Arbeitgebers zustehen und der Unterschiedsbetrag aus Teilen des Arbeitslohns durch den Arbeitgeber überwiesen wird.

Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu 470 Euro je Arbeitnehmer und Jahr auf dem Bausparkonto wird mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 % gefördert.

2. Name des Vertragsinhabers

In der Regel wird der Antragsteller (Arbeitnehmer) Inhaber des Bausparvertrages sein. Vermögenswirksame Leistungen können jedoch auch auf ein Bausparkonto des Ehegatten oder eines Kindes, das zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eingezahlt werden. Solche Kinder können vermögenswirksame Leistungen auch auf ein Bausparkonto der Eltern oder eines Elternteils überweisen lassen.

3. Verwendung zur Entschuldung

Vermögenswirksame Leistungen können auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Arbeitnehmers, z. B. durch Überweisung auf einen zugeteilten Bausparvertrag (Darlehenskonto), verwendet werden, die im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Maßnahme eingegangen worden sind, u.a.

- zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
- zum Erwerb eines Dauerwohnrechts,
- zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues.

Es darf sich auch um Verpflichtungen des Ehegatten oder eines Kindes unter 18 Jahren handeln.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass das Darlehen zu einem der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde.

Auch bei dieser Anlageart beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 9 % für vermögenswirksame Leistungen bis zu 470 Euro im Jahr.

4. Elektronische Meldung über vermögenswirksame Leistungen

Die Bausparkasse übermittelt jährlich die Höhe der eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch an die Finanzverwaltung. Die Meldung enthält die Art der Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, ggf. das Ende der Sperrfrist und weitere personenbezogene Daten zum Arbeitnehmer. Über die gemeldeten Daten erhält der Vertragsinhaber eine Mitteilung.

Die Übermittlung ist nur möglich, wenn uns der VL-Einzahler (Arbeitnehmer) die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung erteilt hat. Sofern Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt wird, ist vorab die Einwilligung über unsere Internetseite www.wuestenrot.de/vl-einwilligung zu erteilen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:
www.wuestenrot.de/vl

Alternativ können Sie die Einwilligung auch zusammen mit Ihrem Berater erledigen.

5. Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist beim Finanzamt zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Jahr der vermögenswirksamen Anlage bei Alleinstehenden 40.000 Euro und bei Verheirateten 80.000 Euro nicht übersteigt.

Ist im Zeitpunkt der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage die steuerliche Bindungsfrist bereits abgelaufen, die Zuteilung angenommen und der Bausparvertrag zugeteilt oder über den Bausparvertrag unschädlich verfügt worden, erfolgt die Auszahlung an den Arbeitnehmer unmittelbar nach der Festsetzung durch das Finanzamt. Andernfalls wird zunächst ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Sobald dann die Voraussetzungen zur Auszahlung vorliegen, erfolgt die Überweisung der Arbeitnehmer-Sparzulage in einer Summe auf das Bausparkonto.

6. Informationen zur EU-Regelung zur Empfängerüberprüfung im Zahlungsverkehr

Seit dem 9. Oktober 2025 gilt die Empfängerüberprüfung (Verification of Payee - VoP) gemäß EU-Verordnung 2024/886. Bei SEPA-Überweisungen wird der angegebene Empfängername mit der IBAN des Kontoinhabers bei der empfangenden Bank abgeglichen. Nach dem Abgleich erhalten Auftraggebende eine Rückmeldung, die je nach Bank unterschiedlich ausfallen kann.

Die Regelung betrifft auch Überweisungen auf Bausparverträge.

Bei korrekter Eingabe der IBAN können die Hinweise ignoriert und die Überweisung wie gewohnt ausgeführt werden.

Als Bausparkasse sind wir von der Empfängerüberprüfung ausgenommen. Das bedeutet, dass bei Überweisungen an uns stets ein Hinweis angezeigt wird.